

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – CFF GmbH . Industriestraße 2 . 48249 Dülmen

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Käufern, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendung

- Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern sich nicht aus den Umständen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ergibt, dass die Parteien auf die Einhaltung der Schriftform verzichtet haben.
- Diese Bedingungen gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, sofern sie dem Besteller zugegangen sind.
- Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

II. Preise

- Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- Liegen zwischen Angebotsabgabe und Vertragsabschluss oder Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate und steigt einer der für den Auftrag maßgeblichen Kostenfaktoren um mindestens 10 %, so sind die Parteien verpflichtet, sich über eine angemessene Anpassung der Preise zu verständigen. An Stelle des ursprünglichen Preises hat der maßvoll angepasste Preis zu treten. Besteht im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung eine Rahmenvereinbarung für laufende Lieferungen, so gilt die besagte 4-Monats-Frist nicht.
- Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (=Anschlußaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- Preisvoraussetzung ist unsere „hausinterne Standardqualität“. Dabei gelten die folgenden Fertigungstoleranzen:

- bei Zuschnitten = Längenzuschnitt: +/- 1,0 mm
Breitenzuschnitt: +/- 1,0 mm
(geringe Ausrisse sind beim Zuschnitt möglich, Nachputzen ist somit erforderlich)
- Parallelität der Rundungen pro gebogenem Teil: +/- 1,0 mm
(die einzelnen Schichten können von Fall zu Fall in der Rundung leicht offen sein)
- Abweichung von der Planlage: L- Form bis zu 1,0 mm/lfdm.
U- Form bis zu 2,0 mm/lfdm.
S- Form bis zu 2,0 mm/lfdm.

Formpressteile:

Die Toleranzen für individuelle Formpressteile sind vor Auftragsbeginn mit dem Besteller gesondert zu definieren: Dies gilt auch für unsere Typen O – Q.
- Winkelabweichung: +/- 1,0 mm
- Dauertemperatur - Formbeständigkeit: bis 80° Celsius

III. Liefer- u. Abnahmepflicht

- Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Materialien, sofern diese vom Besteller beizubringen sind. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers unmöglich ist.
- Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist, falls er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (diese kann auf Grund der Rohmaterialbestellung bei bis zu 5-6 Wochen liegen) berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 3 % desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
- Angemessene Teillieferungen sind zulässig.
3.1 Eine Über-/Unterlieferung von 5%, jedoch mindestens 1 Stück, muss aus produktionstechnischen Gründen akzeptiert werden.
- Bei Lieferung von Stranglelementen in Rohlänge (d.h. Querkante: un bearbeitet, roh) kann die Nutzlänge die Nennlänge fertigungstechnisch bedingt um bis zu 2,5 % jedoch mindestens 80 mm unterschreiten. Der Stückpreis bleibt hierdurch unverändert. Eine Auswirkung auf den Preis entsteht hierdurch nicht.
- Bei asymmetrisch verleimten Verbundplattenelementen übernehmen wir keine Garantie für Verzugsfreiheit.
- Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmetermenen kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.
- Bei Abrufaufträgen in Verbindung einer Lagerhaltung mit Vereinbarung von Laufzeiten und Fertigungsgrößen kann der Lieferer nach Ablauf von 1 Monat, nach Auftragsbestätigung, eine 10-tägige Nachfrist zur Abnahme setzen und dann nach seiner Wahl die nicht abgenommene Menge in Rechnung stellen und Schadenersatz / Aufwandsentschädigung fordern.
- Rücknahmen von Liefergegenständen durch den Lieferer im Kulanzweg setzen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Terminverständnis voraus. Der Lieferer ist zur Berechnung angemessener, ihm durch die Rücknahme entstehender Kosten berechtigt.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Beispiel höherer Gewalt sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Streik und Aussperrung in Zulieferbetrieben sowie ein rechtswidriger Streit bzw. eine rechtmäßige Aussperrung im Betrieb des Lieferers zu nennen. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt.

IV. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.
- Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
- Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, die fällig geworden sind, bevor die Ware geliefert wurde. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverwerbs nach §950 BGB im Auftrag des Lieferers, dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zu Sicherstellung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz 1 dient.
- Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen nach §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
- Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Lieferer schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Lieferer nimmt die Abtretung an.
- Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Lieferer eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechnung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Lieferer nimmt die Abtretung an.
- Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und Sicherheitsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.
- Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen

- auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
- Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 4, 5 und 7 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzueignen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Mit Einzahlungeinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
- Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

VI. Zusicherung und Mängelhaftung

- Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse können Ausfallmuster sein, welche dem Besteller auf Wunsch vom Lieferer zur Prüfung vorgelegt werden. Die Zusicherung für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und für die Leistungen von Formen bedarf der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung. Die Zusicherung umfaßt nicht das Mangelgeschaden-Risiko, sofern der Lieferer, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- Mängelrügen sind unverzüglich und nach Möglichkeit schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr.
- Im Hinblick auf die angemessene Nachbesserungsfrist sind die unter III. 2. angesprochenen 5-6 Wochen für die Rohmaterialbestellung zu beachten.
- Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche. Nur mit Zustimmung des Lieferers ist der Besteller im Einzelfall berechtigt, selbst nachzubessern und Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- Für die vertraglich oder gesetzliche Haftung, egal aus welchem Rechtsgrund (ausgenommen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz), gelten folgende Einschränkungen:
- Der Lieferer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch seiner leitenden angestellten oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Haftung auf den typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt, außer im Fall von Körperschäden und bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten.

VIII. Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
- Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für die Lieferungen zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine eventuelle Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.
- Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Euro-Basiszinsatz berechnet, sofern der Lieferer nicht höhere Zinsen nachweist.
- Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediscontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuziehen.

IX. Formen (Werkzeuge)

- Werkzeuge/Formen für ganz bestimmte Kundenartikel werden im Auftrag des Bestellers hergestellt und berechnet. Das Werkzeug ist dann für den Zeitraum (der mit diesem Artikel zusammenhängt) der Zusammenarbeit für den Besteller geschützt. Die Begleichung der Werkzeugkosten ist unverzüglich nach Rechnungsdatum, ohne Abzug nachzugehen.
- Ungeachtet der vom Lieferer in Rechnung gestellten Werkzeugkosten bleibt das Eigentum und das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Werkzeug auch nach Ablauf der Geschäftsbeziehung beim Lieferer.
- Die Werkzeuge umfassen Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Werkzeuge, nicht das darin enthaltene Herstellungs- „know-how“. Änderungen sind zusätzlich zahlbar.
- Der Lieferer übernimmt die Verwahrungs- und Versicherungspflicht für die Werkzeuge. Nach Ablauf von einem Jahr seit der letzten Fertigung kann der Lieferer den Besteller davon in Kenntnis setzen, dass das Werkzeug nach Ablauf von 4 Wochen vernichtet wird. Nach Ablauf dieser Frist ohne schriftlichen Widerspruch erlischt die Verwahrungs- und Versicherungspflicht sowie sämtliche Schutzrechte.

X. Materialbestellung

- Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf eigene Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 %, rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Nicht verbrauchte Materialien können auf Kosten des Bestellers beim Lieferer abgeholt werden.
- Hat der Besteller die Anlieferung von Materialien übernommen, beginnt die vereinbarte Lieferfrist nicht, bevor die Materialien nicht beim Lieferer eingetroffen sind.

XI. Schutzrechte

- Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, daß Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Hersteller, die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeit einzustellen. Eventuelle Rechtsverfolgungskosten sind angemessen zu bevorzugen.
- Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- Dem Lieferer stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

XII. Schlußbestimmungen

- Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
- Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17. Juli 1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGB I, S. 856) sowie über Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGB I, 868) ist ausgeschlossen.
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle diejenige Regelung, die dem nach dem vorliegenden Klauselwerk zum Ausdruck gekommenen gemeinsamen Vertragswillen der Parteien am ehesten gerecht wird.